

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 31

Rubrik: Submissionswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

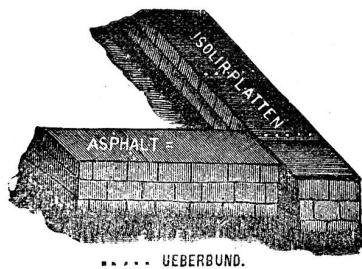
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltisolierplatten, einfach und kombiniert, **Holzzement**,
Asphalt-Pappen, Klebemasse für Kiespappdächer, im-
 prägniert und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzpappe**
„Kosmos“, **Unterdachkonstruktion „System Fichtel“**
Carbolineum.
Sämtliche Teerprodukte.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: Asphalt Horgen.

3608

TELEPHON.

Submissionswesen.

Eingabe des kantonal-bündnerischen Gewerbeverbandes an die Behörden und Verwaltungen des Kantons Graubünden.

Das Submissionswesen hat im Laufe der Zeit Er-scheinungen gezeigt, die einer dringenden Reform der heutigen Vergebungsweise rufen.

Durch vorliegende Vorschläge glauben wir den größten Auswüchsen wirksam entgegentreten zu können und bitten wir Behörden und Verwaltungen, uns hiebei unterstützen zu wollen.

Ganz abgesehen von der enormen Schädigung des gesamten Handwerks durch Anwendung des heutigen schablonenhaften Verfahrens führt die kritiklose Berücksichtigung des niedrigsten Angebotes zur Verwendung geringwertiger Materialien und zur Verschlechterung der Arbeit.

Gerade aus diesem Grunde finden sich denn auch eine Menge, teils auf Grund rechtsgültiger Verordnungen, teils auf Basis einer ausgedehnten Gemeindeautonomie für die Praxis mehr oder weniger verwendbare Systeme für öffentliche Arbeitsvergabe, die alle auf eine Sanierung der heutigen Submissionsbedingungen hinzielen.

Alle diese Vorschläge tendieren auf eine möglichst loyale, den Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise dienende Anwendung von allgemein gültigen Vergebungsgrundzügen, ohne jedoch einer für alle Teile idealen Lösung dieser Frage nahe zu kommen.

Es scheint dies umso unbegreiflicher, da doch gewisse Grundregeln durch das Verfahren bedingt, sich aus der Natur des Systems von selbst ergeben.

Zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens, empfehlen wir deshalb unfern tit. Verwaltungen die Anwendung folgender Grundsätze:

1. Es sollen nur größere öffentliche Arbeiten und Lieferungen auf dem Submissionswege vergeben werden.

2. Die Eingabe- und Lieferungsfristen sind genügend zu bemessen.

3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue ausführliche Pläne und Beschreibungen (wo möglich Muster) zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden.

Pauschalofferten sollen möglichst vermieden werden. Die Erstellung von Mustern ist entsprechend zu vergüten. Auffällige Preissteigerungen von Materialien während der Zeit der Verbindlichkeit der Offerten sind zu berücksichtigen.

Das Verfahren des Auf- und Absteigens von Voranschlagspreisen ist unzulässig. Für von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnittspreis gefordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und derselben Vertrages bilden; die Preisansätze sollen je besonders eingesetzt werden.

4. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung eventueller Lieferung des in dem Vertrag angegebenen Quantum. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornehmest vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe.

Die Mehr- oder Minderleistung sollte unter Beibehaltung der Vertragsansätze 10% des Gesamtquantums nicht überschreiten; wird diese Grenze aber überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen.

Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortssüblichen Preise berechnet.

5. Andern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einflusse sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.

6. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

7. Ort und Stunde der Gröfzung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerten zur Teilnahme an der Gröfzung einzuladen.

Hierbei sind die Offerten kundzugeben, von denselben ein Verzeichnis aufzustellen und dasselbe dann den Interessenten zur Einsicht aufzulegen.

8. Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Missverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unreller Wettbewerb von vornherein auszuschließen.

Best eingerichtete

2281

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren - Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss
= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

BAMVUSSE

In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben.

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und künstgerechte Ausführung bieten.

Es sollen nur Fachleute, bezw. von Fachleuten betriebene oder geleitete Geschäfte berücksichtigt werden.

Jede Behörde soll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Verhältnissen nach Möglichkeit unter die Gewerbetreibenden verteilen, bezw. tunlichste Abwechslung beobachten.

Mit staatlichen Mitteln betriebene Anstalten, wie z. B. Straf- und Armenanstalten, sollen sich an Submissionen nicht beteiligen. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können.

9. Kollektiveingaben von Berufsgenossen, die mit dem Zwecke erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufssleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind tunlichst zu berücksichtigen.

10. Die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife sind bei der Prüfung der Angebote möglichst zu berücksichtigen.

11. Die Behörden sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unterakkordanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unterakkorde verpflichten und sich deren Genehmigung vorbehalten.

Die Hauptunternehmer haben der vergebenden Behörde genügende Garantie zu leisten, daß die Unterakkordanten ihre Lieferanten und Arbeiter bezahlen.

12. Kautionen sollen nur bei größeren Arbeiten verlangt werden und 10 % der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Für Bar-Kautionen soll ein üblicher Zins vergütet werden. Konventionalstrafen sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Vorge sehene Garantiesummen sollen vom Tage der Leistung derselben, bis zur Rückzahlung landesüblich verzinst werden.

Womöglich sollen dieselben nicht länger als ein Jahr nach vollendeter Arbeit zurück behalten werden.

13. Die vertragsmäßige Ausführung der Arbeit oder Lieferung soll durch Sachverständige kontrolliert werden.

Mit Ausnahme der unter Ziff. 7, 9 und 10 angeführten Postulaten, können wir auf eine nähere Begründung derselben verzichten, da ihr Zweck aus ihrem Wortlaut hervorgeht.

Nicht so klar ersichtlich ist jedoch der Endzweck der unter Ziffer 7 postulierten Eröffnung der Preisangebote. Obwohl das Anbietungs- und Zuschlagsversfahren ursprünglich öffentlichen Charakter besaß, ist doch gerade das Zuschlagsversfahren allmählich aus der Öffentlichkeit zurückgetreten.

Es muß dies im Interesse einer geordneten Submission bedauert werden, stellte sich doch gerade die Öffentlichkeit des Zuschlagsverfahrens als einziges Korrektiv dar, gegen unlautern Wettbewerb, und bot dies Versfahren allein Garantie für die Unparteilichkeit der Vergebenden.

Ganz gleich verhält es sich mit dem unter Ziffer 9 angeführten Wunsche um Berücksichtigung von Kollektiveingaben. — Es wird damit vor allem eine Verminderung der, aus mangelhafter Berechnung resultierenden Schäden, zu erzielen sein.

Hand in Hand damit wird die Berücksichtigung von Kollektiveingaben eine gleichmäßige Arbeitsverteilung unter alle Berufskollegen ermöglichen.

Dem gleichen Zweck, d. h. der Beurteilung und richtigen Würdigung von Leistung und Preis, dienen die in einzelnen Berufen aufgestellten Preistarife.

So sind beispielsweise in Basel die Ansätze für Bauarbeiten mit den Behörden vereinbart worden, die bei Experten und Gerichten Geltung haben.

Sie allein bieten eine sichere solide Grundlage für gewerbliche Kalkulation, während sie andererseits der systematischen Bevorzugung Mindestfordernder vorbeugen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des bisher gewohnten Verfahrens bei Submissionen möchten wir für das Gedeihen eines soliden Gewerbestandes eintreten.

Nach unserm Dafürthalten soll es jeder Verwaltung angenehm sein, zu wissen, daß der Unternehmer bei der von ihr zugesprochenen Arbeit bestehen und sein Auskommen finden kann.

Ferner muß sie ein Interesse daran haben, daß auch die Arbeiter dieses Unternehmens recht bezahlt werden und daß im Allgemeinen dem Grundsache „Leben und leben lassen“ gehuldigt werde.

Das Submissionswesen wie es heute noch vielfach und namentlich bei uns gehandhabt wird, bedeutet einen Krebs schaden für das solide Gewerbe.

Es wird uns sehr freuen, wenn Ihre geschätzte Verwaltung bei künftigen Submissionen unsern Wünschen entsprechen würde; wir sind überzeugt, daß Sie damit immer noch auf Ihre Rechnung kommen werden und daß Sie dem Gewerbe damit einen wichtigen Dienst leisten.

Wir ersuchen Sie deshalb höflichst, uns Ihre diesbezüglichen Ansichten mitteilen zu wollen, indem wir gleichzeitig dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte ein beidseitig befriedigendes Abkommen zwischen Ihrer tit. Behörde und unserer Zentralleitung in die Wege geleitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des bündnerischen Gewerbeverbandes:
Der Aktuar: Dr. A. Stiffler. Der Präsident: C. Ebner.

Allgemeines Bauwesen.

Bauliches aus der Stadt Zürich. Die neue Eindellung der Wolfbachmündung in der Richtung der Uraniabrücke geht ihrem Abschluß entgegen. Nur wenige Tage noch und das halbvergessene Bergwässerlein von der Dolderhöhe wird vielleicht auf lange Jahrzehnte wieder unsichtbar sein. Nach Fertigstellung des Oberbaues dieses Teils der Mühlegasse wird fast nichts mehr verraten, aus welcher drangvoll furchterlichen Enge die stattliche Verkehrsader entstand. Schon bezeichnen die in etwa 12 Meter Entfernung einander gegenüberliegenden Bordsteine die neue imposante Straßenbreite, die noch mehr zur Geltung kommen dürfte, wenn die alten Gebäude an der Nordseite modernen Schöpfungen der Architektur gewichen sein werden.

Das Kanalisationsprojekt für Kilchberg am Zürichsee. Die Stadt Zürich vergrößert und erneuert ihre Seewasserversorgung. Sie errichtet zu diesem Zwecke hart an der Kilchberger Gemeindegrenze am Horn eine Pumpstation und verlangt nun von dieser Gemeinde, daß dieselbe alle Schmutzwasser, die bisher von der Gemeindegrenze bis zur Dampfschwalbenstation Bendlikon in den See abfließen, kanalisiert und weggeleitet werden. Die Stadt ist zu diesem Begehr berechtigt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen; sie wird dann an die Kosten der Kanalisation einen angemessenen Beitrag zu zahlen haben.